

11479/AB
Bundesministerium vom 08.09.2022 zu 11795/J (XXVII. GP)
Finanzen bmf.gv.at

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.500.863

Wien, 8. September 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 11795/J vom 8. Juli 2022 der Abgeordneten Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Nach § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Impfungen gegen COVID-19, BGBl. I Nr. 23/2022 – Kommunale Impfkampagne – gewährt der Bund den Gemeinden aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds einen Zuschuss für Aufwendungen im Zusammenhang mit gemeindeeigenen Aktionen zur Erhöhung der Inanspruchnahme von Impfungen gegen COVID-19 in Höhe von insgesamt 75 Millionen Euro.

Der Anteil der einzelnen Gemeinden am Zweckzuschuss wird gemäß § 1 Abs. 2 leg. cit. je zur Hälfte nach den Schlüsseln Volkszahl und abgestufter Bevölkerungsschlüssel gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 (FAG 2017), BGBl. I Nr. 116/2016, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2022 heranzuziehen sind, ermittelt.

Die konkreten Beträge der Zweckzuschüsse je Gemeinde sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-laender-gemeinden/Kommunale-Impfkampagne.html>

Zu 2.:

Laut § 1 Abs. 5 leg. cit. haben die Gemeinden dem Bund bis 31. Dezember 2022 die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses nachzuweisen. Aufgrund dieser noch laufenden Frist für den Nachweis der Mittel des Zweckzuschusses gibt es derzeit noch keine Prüfungen, da die Gemeinden noch rund vier Monate Zeit haben, die Mittel der Kommunalen Impfkampagne zweckmäßig zu verwenden.

Zu 3.:

Mit der Entgegennahme der Abrechnungsunterlagen und mit deren Prüfung ist gemäß § 1 Abs. 6 leg. cit. die Buchhaltungsagentur des Bundes (BHAG) als Abwicklungsstelle betraut.

Für die widmungsgemäße Verwendung des Zweckzuschusses sind die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 leg. cit. sowie die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen einzuhalten. Für die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der durchgeföhrten Aktionen sowie für die Erfüllung der gemeindeorganisationsrechtlichen, baurechtlichen, vergaberechtlichen und wettbewerbsrechtlichen nationalen und europarechtlichen Vorschriften hat die bezuschusste Gemeinde Sorge zu tragen.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

